

TE Vwgh Beschluss 2021/3/29 Ra 2021/07/0014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2021

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

B-VG Art133 Abs4

VStG §9 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VStG § 9 heute
 2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
 3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2021/07/0015

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Hinterwirth sowie die Hofräte Dr. Lukasser und Dr. Himberger als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Sinai, über die Revisionen 1. der D M V und 2. des DI S G V, beide in P, beide vertreten durch Prof. Haslinger & Partner, Rechtsanwälte in 4020 Linz, Zollamtstraße 7, gegen die Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich jeweils vom 20. Oktober 2020, Zlen. 1. LVwG-500553/9/EW und 2. LVwG-500554/9/EW, betreffend Übertretungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Braunau), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Hinterwirth sowie die Hofräte Dr. Lukasser und Dr. Himberger als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Sinai, über die Revisionen 1. der D M römisch fünf und 2. des DI S G römisch fünf, beide in P, beide vertreten durch Prof. Haslinger & Partner, Rechtsanwälte in 4020 Linz, Zollamtstraße 7, gegen die Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich jeweils vom 20. Oktober 2020, Zlen. 1. LVwG-500553/9/EW und 2. LVwG-500554/9/EW, betreffend Übertretungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Braunau), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revisionen werden zurückgewiesen.

Begründung

1

1. Mit den angefochtenen Erkenntnissen vom 20. Oktober 2020 legte das Verwaltungsgericht den Revisionswerbern - im Beschwerdeverfahren - jeweils zur Last, diese hätten es als außenvertretungsbefugte Organe der W. Bauunternehmen GmbH & Co KG gemäß § 9 Abs. 1 VStG zu verantworten, dass jene Gesellschaft zumindest vom 1. März 2020 bis zum 4. März 2020 bei einer bestimmten Baustelle verunreinigte Baugrubenwässer in den St.-Bach abgeleitet habe; damit sei eine nach § 32 Abs. 2 lit. a Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959 bewilligungspflichtige Einwirkung auf den St.-Bach vorgenommen worden, ohne dass die dafür erforderliche wasserrechtliche Bewilligung vorgelegen sei. 1. Mit den angefochtenen Erkenntnissen vom 20. Oktober 2020 legte das Verwaltungsgericht den Revisionswerbern - im Beschwerdeverfahren - jeweils zur Last, diese hätten es als außenvertretungsbefugte Organe der W. Bauunternehmen GmbH & Co KG gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG zu verantworten, dass jene Gesellschaft zumindest vom 1. März 2020 bis zum 4. März 2020 bei einer bestimmten Baustelle verunreinigte Baugrubenwässer in den St.-Bach abgeleitet habe; damit sei eine nach Paragraph 32, Absatz 2, Litera a, Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959 bewilligungspflichtige Einwirkung auf den St.-Bach vorgenommen worden, ohne dass die dafür erforderliche wasserrechtliche Bewilligung vorgelegen sei.

2

Dadurch hätten die Revisionswerber § 32 Abs. 2 lit. a iVm § 137 Abs. 2 Z 5 WRG 1959 übertreten, weshalb über sie gemäß § 137 Abs. 2 WRG 1959 jeweils eine Geldstrafe von € 750 (Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 1 Tag und 11 Stunden) verhängt wurde. Dadurch hätten die Revisionswerber Paragraph 32, Absatz 2, Litera a, in Verbindung mit

Paragraph 137, Absatz 2, Ziffer 5, WRG 1959 übertreten, weshalb über sie gemäß Paragraph 137, Absatz 2, WRG 1959 jeweils eine Geldstrafe von € 750 (Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 1 Tag und 11 Stunden) verhängt wurde.

3

Die Revision gegen diese Erkenntnisse ließ das Verwaltungsgericht nicht zu.

4

Mit Blick auf das Beschwerdevorbringen der Revisionswerber, der Baustellenleiter M. W. sei zum verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 VStG für einen sachlich und örtlich abgegrenzten Unternehmensbereich bestellt worden, zu dem auch die Verantwortlichkeit für die Einhaltung des WRG 1959 gehöre, stellte das Verwaltungsgericht den Inhalt der betreffenden Meldung gemäß § 23 Abs. 1 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 iVm § 9 VStG an das Arbeitsinspektorat V. fest: Mit Blick auf das Beschwerdevorbringen der Revisionswerber, der Baustellenleiter M. W. sei zum verantwortlichen Beauftragten gemäß Paragraph 9, Absatz 2, VStG für einen sachlich und örtlich abgegrenzten Unternehmensbereich bestellt worden, zu dem auch die Verantwortlichkeit für die Einhaltung des WRG 1959 gehöre, stellte das Verwaltungsgericht den Inhalt der betreffenden Meldung gemäß Paragraph 23, Absatz eins, Arbeitsinspektionsgesetz 1993 in Verbindung mit Paragraph 9, VStG an das Arbeitsinspektorat römisch fünf. fest:

5

Darin sei M.W. als verantwortlicher Beauftragter (für die betreffende Baustelle) genannt. Zu seinem „sachlichen Zuständigkeitsbereich“ werde Folgendes angegeben: „Bauleiter, Abwicklung der Baustelle, Einhaltung sämtlicher Arbeitnehmerschutzvorschriften einschl. Vorschriften über die Arbeitszeiten und die Arbeitsruhe sowie des Arbeitsinspektionsgesetzes.“

6

In rechtlicher Hinsicht führte das Verwaltungsgericht - soweit für das vorliegende Revisionsverfahren von Interesse - aus, in der erwähnten Urkunde sei gerade keine beispielhafte (demonstrative) Aufzählung von Verwaltungsvorschriften (dazu Hinweis u.a. auf VwGH 14.7.2006, 2005/02/0167) enthalten, sondern eine abschließende (taxative) Bezeichnung einer Materie im weiteren Sinne („Arbeitnehmerschutzvorschriften“), die zweifellos weder alle bzw. alle maßgeblichen und anwendbaren Verwaltungsvorschriften miteinschließe noch - gegenständlich wesentlich - das WRG 1959 erfasse. Dem zum verantwortlichen Beauftragten bestellten M.W. seien daher die (gegenständlichen) Übertretungen des WRG 1959 nicht anzulasten, sodass es bei der Verantwortlichkeit der Revisionswerber als zur Vertretung nach außen berufene Organe der W. Bauunternehmen GmbH & Co KG gemäß § 9 Abs. 1 VStG bleibe. In rechtlicher Hinsicht führte das Verwaltungsgericht - soweit für das vorliegende Revisionsverfahren von Interesse - aus, in der erwähnten Urkunde sei gerade keine beispielhafte (demonstrative) Aufzählung von Verwaltungsvorschriften (dazu Hinweis u.a. auf VwGH 14.7.2006, 2005/02/0167) enthalten, sondern eine abschließende (taxative) Bezeichnung einer Materie im weiteren Sinne („Arbeitnehmerschutzvorschriften“), die zweifellos weder alle bzw. alle maßgeblichen und anwendbaren Verwaltungsvorschriften miteinschließe noch - gegenständlich wesentlich - das WRG 1959 erfasse. Dem zum verantwortlichen Beauftragten bestellten M.W. seien daher die (gegenständlichen) Übertretungen des WRG 1959 nicht anzulasten, sodass es bei der Verantwortlichkeit der Revisionswerber als zur Vertretung nach außen berufene Organe der W. Bauunternehmen GmbH & Co KG gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG bleibe.

7

2. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 2. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

8

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

9

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

10

3.1. In den Zulässigkeitsausführungen der vorliegenden außerordentlichen Revisionen behaupten die Revisionswerber, das Verwaltungsgericht habe bei der Beurteilung der gegenständlichen Bestellung des M.W. zum verantwortlichen Beauftragten „die ständige Rechtsprechung des VwGH außer Acht“ gelassen; die Revisionswerber vermögen diese Behauptung allerdings nicht zu belegen:

11

Nach dem in diesem Zusammenhang zuerst genannten Erkenntnis „VwGH 2010/03/00“ (gemeint wohl: VwGH 22.10.2012, 2010/03/0065) ist nicht etwa - wie die Revisionswerber nahelegen - alleine entscheidend, „dass sich die Bestellung auf die Übertragung verwaltungsstrafrechtlicher Verantwortlichkeit bezieht“; vielmehr hat der Gerichtshof in dieser Entscheidung das Erfordernis hervorgehoben, dass die Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten und die damit übereinstimmende Zustimmung so erklärt werden, dass „kein Zweifel an deren Inhalt entsteht“. Gerade mit Zweifelsfragen der Auslegung der vorliegenden Bestellsurkunde hatte sich das Verwaltungsgericht im angefochtenen Erkenntnis zu befassen.

12

Dem weiters ins Treffen geführten hg. Erkenntnis vom 19. März 2013, 2011/02/0238, lagen Übertretungen von arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften zugrunde; die damals gegenständliche Bestellsurkunde des verantwortlichen Beauftragten stellte zu dessen Verantwortlichkeit (u.a.) auf die „Einhaltung der Verwaltungsvorschriften, insbesondere aller Arbeitnehmer(schutz)vorschriften“, ab und war daher - augenfällig - weiter gefasst als die vorliegend entscheidende Bestellsurkunde.

13

Wenn die Revisionswerber schließlich - bloß schlagwortartig - unter Hinweis auf VwGH 22.12.2008, 2004/03/0134, die „korrespondierende Anordnungsbefugnis“ (iSd § 9 Abs. 4 VStG) des verantwortlichen Beauftragten hervorheben, lassen sie außer Acht, dass der Gerichtshof in jenem Fall die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten verneinte, weil diesem nach der vorgelegten Urkunde die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung nicht übertragen werden sollte; im vorliegenden Fall hat das Verwaltungsgericht - wie oben (Rz 6) wiedergegeben - eine Bestellung des M.W. als Verantwortlichen für die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften nicht angenommen. Wenn die Revisionswerber schließlich - bloß schlagwortartig - unter Hinweis auf VwGH 22.12.2008, 2004/03/0134, die „korrespondierende Anordnungsbefugnis“ (iSd Paragraph 9, Absatz 4, VStG) des verantwortlichen Beauftragten hervorheben, lassen sie außer Acht, dass der Gerichtshof in jenem Fall die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten verneinte, weil diesem nach der vorgelegten Urkunde die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung nicht übertragen werden sollte; im vorliegenden Fall hat das Verwaltungsgericht - wie oben (Rz 6) wiedergegeben - eine Bestellung des M.W. als Verantwortlichen für die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften nicht angenommen.

14

3.2. Im Übrigen ist nach gefestigter hg. Rechtsprechung die in vertretbarer Weise vorgenommene einzelfallbezogene Auslegung von Parteierklärungen insofern nicht revisibel, als einer vertretbaren Auslegung keine über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Die Auslegung einer Erklärung im Einzelfall wäre nur dann als revisibel anzusehen, wenn dem Verwaltungsgericht dabei eine krasse Fehlbeurteilung unterlaufen wäre (vgl. etwa VwGH 1.2.2017, Ra2017/04/0001, mwN). 3.2. Im Übrigen ist nach gefestigter hg. Rechtsprechung die in vertretbarer Weise vorgenommene einzelfallbezogene Auslegung von Parteierklärungen insofern nicht revisibel, als einer vertretbaren Auslegung keine über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Die Auslegung einer Erklärung im Einzelfall wäre nur dann als revisibel anzusehen, wenn dem Verwaltungsgericht dabei eine krasse Fehlbeurteilung unterlaufen wäre vergleiche , etwa VwGH 1.2.2017, Ra2017/04/0001, mwN).

15

Derartige ist hier allerdings nicht der Fall.

16

4. In den - wegen ihres sachlichen Zusammenhanges zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung verbundenen - Revisionen werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. 4. In den - wegen ihres sachlichen Zusammenhanges zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung verbundenen - Revisionen werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme.

17

Die Revisionen waren daher zurückzuweisen.

Wien, am 29. März 2021

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021070014.L00

Im RIS seit

23.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at